

## **Mitgliedsbeitrags- und Gebührenordnung (MBGO) des MONTESSORI Förderkreis Nürnberg e. V.**

---

### **1. Allgemeiner Teil – Rechtsgrundlagen und Grundsätze**

- 1.1 Gemäß § 11 Ziffer 2. l und m) der Satzung des MONTESSORI Förderkreis Nürnberg e. V. (MFK) wird nachstehende Mitgliedsbeitrags- und Gebührenordnung (nachfolgend MBGO genannt) erlassen und bekannt gegeben.
- 1.2 Die Mitglieder des MFK sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag nach der MBGO zu entrichten (§ 7 der Satzung). Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Leistungen des MFK werden Gebühren nach der MBGO erhoben (§ 7 Ziffer 3 der Satzung).

### **2. Mitgliedsbeitragsordnung**

#### **2.1 Mitglieder**

Gemäß § 5 Ziffer 2 der Satzung des MFK können natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts Mitglieder des Vereins sein.

#### **2.2 Zahlungsmodus**

Der Beitrag entsprechend Abschnitt 4.1 der Beitragstabelle wird jeweils für das laufende Jahr im April erhoben. Die Zahlung erfolgt per Lastschrift.

#### **2.3 Ermäßigungen**

Für Schüler\*innen, Auszubildende, Student\*innen, Mütter/Väter im Erziehungsurlaub, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger\*innen, Rentner\*innen und Schwerbeschädigte (80 %) ermäßigt sich der Mindestbeitrag auf 2/3.

### **3. Gebührenordnung**

#### **3.1 Zahlungsmodus**

Die Zahlung aller Gebühren entsprechend den Abschnitten 4.3 bis 4.8 dieser MBGO erfolgt jeweils bis zum 10. eines Monats per Lastschrift. Die Aufnahmegebühr nach Abschnitt 4.2 dieser MBGO ist bei Vertragsabschluss zeitnah fällig. Die Zahlung erfolgt per Lastschrift. Bei Ratenzahlung erfolgen die Zahlungen der Raten jeweils bis zum 10. eines Monats per Lastschrift.

#### **3.2 Ermäßigung des Schulgeldes**

3.2.1 Auf Antrag wird das Schulgeld jeweils für ein Schuljahr in Abhängigkeit von den Einkünften der Familie (Ehepaare, Lebensgemeinschaften, alleinerziehende Elternteile) auf der Grundlage der zu Abschnitt 4.3 Satz 4 dieser MBGO abgedruckten Tabelle nach dem Ermäßigungstarif 1, 2, 3 oder 4 festgesetzt. Dabei sind die Abschnitte 3.2.2 und 3.2.3 dieser MBGO zu beachten.

3.2.2 Maßgebend für die Höhe der Ermäßigung ist der im Lohn- bzw. Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres festgestellte „Gesamtbetrag der **positiven** Einkünfte“ (= „Gesamtbetrag der Einkünfte“, bereinigt um eventuelle Verluste aus Vermietung und Verpachtung, Land- und Forstwirtschaft usw./bei alleinerziehendem Elternteil zuzüglich

bzw. abzüglich aller Unterhaltsleistungen, soweit sie im „Gesamtbetrag der positiven Einkünfte“ nicht bereits enthalten sind).

- 3.2.3 Der Ermäßigungsantrag muss zusammen mit den entsprechenden Unterlagen (z. B. Kopie des Lohn- bzw. Einkommenssteuerbescheides) spätestens am letzten Tag des Schuljahres (31. Juli) bzw. spätestens einen Monat nach Erhalt des „Bescheides für das Vorjahr über Lohn- bzw. Einkommenssteuer“ in der Geschäftsstelle des MFK eingegangen sein. Zuviel eingezogene Gebühren werden ggf. rückerstattet.

### 3.3 Ermäßigungsausschuss für Härtefälle

- 3.3.1 Besteht für eine Familie eine besonders schwierige wirtschaftliche Situation („Härtefall“), welche eine individuelle Prüfung und Ermäßigungsentscheidung erfordert, kann jeweils maximal für ein Schul- bzw. Kinderhausjahr ein entsprechend begründeter Antrag an den Ermäßigungsausschuss gestellt werden. Ein Folgeentscheid muss neu beantragt werden.

- 3.3.2 Der Ermäßigungsausschuss setzt sich zusammen aus dem Leitungsteam, bestehend aus Schulleitung, Kinderhausleitung und einem Vorstand. Er berät den Vorschlag der Verwaltung und entscheidet einstimmig und verbindlich. Ist im Leitungsteam keine Einigung möglich, kann das Leitungsteam in seiner Funktion als Ermäßigungsausschuss den Aufsichtsrat zur endgültigen Entscheidung anrufen.

- 3.3.3 Der Ermäßigungsausschuss entscheidet einstimmig und verbindlich. Er teilt seine Entscheidung dem Antragsteller/der Antragstellerin und dem Vorstand des MFK schriftlich mit.

- 3.3.4 Jede nachhaltige Veränderung der Bedingungen, die zur individuellen Ermäßigungsentscheidung geführt haben, ist dem Ermäßigungsausschuss unverzüglich mitzuteilen und kann zu einer neuen Ermäßigungsentscheidung führen.

### 3.4 Essensgeld

Das gemeinsame Essen ist ein Bestandteil der Pädagogik, daher wird die Teilnahme im Kinderhaus vorausgesetzt. Für die Bereitstellung wird eine Essenspauschale, die zusammen mit den Betreuungskosten erhoben wird, fällig. Krankheit oder sonstige Abwesenheit des Kindes und Ferienzeiten berechtigen in der Regel nicht zur Minderung der Beiträge.

### 3.5 Seminare/Lehrgänge/Veröffentlichungen

Gebühren für Seminare und Lehrgänge werden nach Aufwand festgesetzt und mit der Einladung bekannt gegeben. Die Gebühren für Veröffentlichungen werden nach Aufwand festgesetzt.

## 4. Beitrags- und Gebührentabellen

- 4.1 Der jährliche **Mitgliedsbeitrag** beträgt
- |                                                                                                                                     |               |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| für Einzelpersonen                                                                                                                  | mind. 30 EUR, |
| für eine weitere im gleichen Haushalt lebende volljährige Person                                                                    | mind. 10 EUR, |
| für Unternehmen, Vereine, Körperschaften                                                                                            | mind. 75 EUR, |
| für Schüler*innen, Auszubildende, Student*innen, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger*innen, Rentner*innen und Schwerbeschädigte (80%) | mind. 20 EUR. |

**4.2** Die einmalige **Aufnahmegebühr** beträgt pro Kind 385 EUR, die in einer Summe oder in Raten zu zahlen ist.

4.2.1 Bei Vertragsauflösung gleich aus welchem Grund bis 01.09. des Jahres der Vertragsunterzeichnung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 120 EUR erhoben.

**4.3 Schulgeld**

Die Gebühr für die Nutzung der Grund- und Hauptschule (Schulgeld) beträgt pro Kind/Monat 270 EUR

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die MONTESSORI Schule, erhöht sich die Nutzungsgebühr nach Satz 1 für jedes Geschwisterkind pro Monat auf die in unten stehender Tabelle genannten Beträge.

Ermäßigtes Schulgeld (pro Monat) bei einem „Gesamtbetrag der positiven Einkünfte“ im Vorjahr nach Abschnitt 3.2:

Tarif	Gesamtbetrag der positiven Einkünfte	Anzahl der Kinder an der MONTESSORI Schule		
		Ein Kind	Zwei Kinder	Zusätzlich für jedes weitere Kind
Basistarif	ab 33.000 €	270,00 €	401,00 €	131,00 €
Ermäßigungstarif 1	bis 33.000 €	214,00 €	299,00 €	85,00 €
Ermäßigungstarif 2	bis 28.000 €	172,00 €	226,00 €	54,00 €
Ermäßigungstarif 3	bis 22.000 €	133,00 €	160,00 €	27,00 €
Ermäßigungstarif 4	bis 20.000 €	100,00 €	117,00 €	17,00 €

Seit dem 01.09.2005 ist die maximale Ermäßigungsquote für das Schulgeld auf 20 % der ungekürzten Einnahmen (Basistarif x Anzahl der Schulplätze) festgelegt. Maßgeblich für die Ermittlung des für Ermäßigungen verfügbaren Betrages sind die Durchschnittswerte der letzten drei Jahre.

**4.4 Hortgebühr**

Die monatliche Gebühr für die Benutzung des Hortes beträgt pro Kind und Monat bei einer durchschnittlichen wöchentlichen Buchungszeit:

von mehr als 15 bis einschließlich 20 Stunden	216 €
von mehr als 20 bis einschließlich 25 Stunden	238 €
von mehr als 25 bis einschließlich 30 Stunden	260 €
von mehr als 30 bis einschließlich 35 Stunden	283 €
von mehr als 35 bis einschließlich 40 Stunden	306 €
von mehr als 40 bis einschließlich 45 Stunden	330 €
von mehr als 45 Stunden	350 €

Ermäßigungen der Hortgebühr können im Einzelfall nach Ziffer 3.3 dieser MBGO vom Ermäßigungsausschuss bewilligt werden.

#### 4.5 Kindergartengebühr

Die monatliche Gebühr für die Benutzung des Kindergartens beträgt pro Kind und Monat bei einer durchschnittlichen wöchentlichen Buchungszeit:

von mehr als 15 bis einschließlich 20 Stunden (sog. Basisbeitrag)	258 €
von mehr als 20 bis einschließlich 25 Stunden	281 €
von mehr als 25 bis einschließlich 30 Stunden	309 €
von mehr als 30 bis einschließlich 35 Stunden	337 €
von mehr als 35 bis einschließlich 40 Stunden	362 €
von mehr als 40 bis einschließlich 45 Stunden	388 €
von mehr als 45 Stunden	415 €

Ermäßigungen der Kindergartengebühr können im Einzelfall nach Ziffer 3.3 dieser MBGO vom Ermäßigungsausschuss bewilligt werden.

#### 4.6 Krippengebühr

Die monatliche Gebühr für die Benutzung der Krippe beträgt pro Kind und Monat bei einer durchschnittlichen wöchentlichen Buchungszeit:

von mehr als 15 bis einschließlich 20 Stunden (sog. Basisbeitrag)	397 €
von mehr als 20 bis einschließlich 25 Stunden	437 €
von mehr als 25 bis einschließlich 30 Stunden	476 €
von mehr als 30 bis einschließlich 35 Stunden	517 €
von mehr als 35 bis einschließlich 40 Stunden	556 €
von mehr als 40 bis einschließlich 45 Stunden	596 €
von mehr als 45 Stunden	636 €

Ermäßigungen der Krippengebühr können im Einzelfall nach Ziffer 3.3 dieser MBGO vom Ermäßigungsausschuss bewilligt werden.

#### 4.7 Gebühr Mittagsbetreuung

Die Gebühr für die Nutzung der Mittagsbetreuung beträgt pro Kind und Monat  
bei einer Nutzung der Mittagsbetreuung an 5 Wochentagen 58 EUR,  
bei einer Nutzung der Mittagsbetreuung an 3 Wochentagen 46 EUR.  
Ermäßigungen des Kostenbeitrages Mittagsbetreuung sind nicht vorgesehen.

#### 4.8 Förderbeitrag Schulentwicklung

Es wird ein Förderbetrag pro Schulkind am Zentrum erhoben, monatlich 15 EUR. Der Förderbeitrag soll im Wesentlichen zur Heranführung der Schüler\*innen des MONT-ESSORI Förderkreis an die Sekundarstufe II verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere zusätzliche Unterrichtsangebote in der Sekundarstufe I für eine zweite Fremdsprache als auch für Intensivierungsstunden z. B. Mathematik.

### 5. Inkrafttreten

Vorstehende Mitgliedsbeitrags- und Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom **1. September 2022** in Kraft.